



NATURA 2000

ISSN 2443-7719



**Schutz von 30 % der EU
für Mensch und Natur**

Natura 2000
Newsletter Natur und
Biodiversität
Februar 2022

INHALT

- 3–7**
Schutz von 30 % der EU für
die Natur
- 8–9**
Natura 2000-Barometer
- 10–13**
Die neue EU-Waldstrategie
- 14–16**
NaturaNews



Virginijus Sinkevičius, links, und Vera Coelho, Senior Director for Advocacy in Europe von Oceana, bei der Übergabe der Petition „Stoppt die Zerstörung unserer Ozeane“.

Editorial

Zu Beginn dieses wichtigen Jahres für die Natur sollten wir eine kurze Bestandsaufnahme machen, wo wir stehen und was wir im letzten Jahr erreicht haben. Ich freue mich, berichten zu können, dass wir bei vielen der wesentlichen Bausteine der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Fortschritte gemacht haben. Bis Ende des letzten Jahres haben wir fast ein Viertel der über 100 in der Strategie vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen.

Im März 2021 nahm die Kommission einen EU-Aktionsplan für den ökologischen Landbau an, um die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Erreichung des Ziels zu unterstützen, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch zu bewirtschaften. Im Juli veröffentlichten wir die EU-Waldstrategie zur Verbesserung der Quantität und Qualität der Wälder in der EU (siehe Artikel), gefolgt von der EU-Bodenstrategie im November, in der konkrete Maßnahmen für gesunde Böden bis 2050 vorgeschlagen werden.

Die ehrgeizigen Ziele für Naturschutz und Wiederherstellung im Rahmen der Biodiversitätsstrategie zu erreichen, könnte eine Herausforderung darstellen. Um die Mitgliedstaaten und Interessengruppen bei dieser Aufgabe zu unterstützen, haben wir verschiedene Leitfäden erstellt: zur Ermittlung und Ausweisung zusätzlicher Gebiete, um das Ziel von 30 % geschützten Gebieten zu erreichen (siehe Artikel), zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten von EU-weiter Bedeutung und zum Abbau von Hindernissen entlang aller europäischen Flüsse, um bis 2030 auf einer Strecke von mindestens 25.000 km frei fließende Flüsse in der EU zu haben.

Außerdem haben wir die Öffentlichkeit mit unserer Zusage von 3 Milliarden zusätzlichen Bäumen und dem MapMyTree-Zähler aktiv eingebunden. Die Resonanz war enorm. Bis Ende 2021 wurden bereits 1 Million zusätzliche Bäume in der EU gepflanzt. Außerdem haben wir einen neuen Steuerungsrahmen für die biologische Vielfalt mit Online-Tools zur Verfolgung der Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und einen Aufruf zur Teilnahme an der EU-Biodiversitätsplattform – einem neuen Forum, das die Umsetzung der Strategie steuern wird – gestartet.

Nun ist es an den Mitgliedstaaten, diese Maßnahmen voranzutreiben. Wir haben uns eine ehrgeizige Agenda bis 2030 gegeben und sind entschlossen, dem Verlust der biologischen Vielfalt endlich Einhalt zu gebieten. Hier sind alle Mann an Deck gefragt, auf allen Ebenen. Wir, die Kommission, werden jeden Schritt auf dem Weg dorthin begleiten und unterstützen.

Das Jahr 2022 wird ebenso arbeitsreich werden, da unser mit Spannung erwarteter Vorschlag für ein Gesetz zur Wiederherstellung der Natur im Frühjahr veröffentlicht werden soll und eine neue globale Biodiversitätsvereinbarung im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt von den Staats- und Regierungschefs der Welt im Laufe des Jahres angenommen werden soll. In der nächsten Ausgabe des Newsletters, die dem 30. Jahrestag der FFH-Richtlinie und des Natura 2000-Netzwerks gewidmet sein wird, werden wir Ihnen alles darüber berichten.

Virginijus Sinkevičius
EU-Kommissar für Umwelt, Meere und Fischerei



© Alex Mustard/naturepl.com



© Juan Carlos Minoz/naturepl.com



© Alamy



© Bernard Castel/naturepl.com

Deckblatt: Hakengimpel-
Männchen (*Pinicola enucleator*)
beim Fressen von Beeren, Oulu,
Finnland.

© Markus Varesvuo/naturepl.com

Die Pyrenäen in Aragonien, Spanien. Nur 3 % der Fläche der EU sind derzeit streng geschützt.

Schutz von 30 % der EU für die Natur

Die Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis 2030 mindestens 30 % der Landfläche der EU und 30 % ihrer Meere für die Natur zu schützen.

Im Mai 2020 nahm die Europäische Kommission eine neue EU-Biodiversitätsstrategie an, die ein umfassendes Paket von Maßnahmen und Verpflichtungen enthält, um die Anstrengungen Europas zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt bis 2030 zu verdoppeln.

Die Strategie zielt darauf ab, die Bemühungen zu konsolidieren, die vollständige Umsetzung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften zu gewährleisten und gleichzeitig alle verbleibenden politischen Lücken zu schließen. Sie legt auch einen verbesserten Steuerungsrahmen fest, um alle Bereiche der Gesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu mobilisieren und so einen echten Wandel zu ermöglichen.

Die erste Säule der Biodiversitätsstrategie befasst sich mit dem Schutz der Natur in der EU. Sie erkennt an, dass Europa dank des Natura

2000-Netzwerks bereits über einen starken Rechtsrahmen zum Schutz seiner wertvollsten, seltensten und am stärksten bedrohten Arten und Lebensräume in 27 Ländern verfügt.

Wie jüngste Studien jedoch gezeigt haben, reicht dies allein nicht aus, um die biologische Vielfalt in Europa zu schützen. Das derzeitige Netzwerk von Schutzgebieten muss weiter ausgebaut, neu

miteinander verbunden und wirksam verwaltet werden, damit es zu einem wirklich kohärenten transeuropäischen Naturnetzwerk wird.

Die Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt verpflichtet die Mitgliedstaaten daher, bis 2030 mindestens 30 % der Landfläche der EU und 30 % ihrer Meere für die Natur zu schützen. Mindestens ein Drittel davon (10 % der Landfläche und 10 % der Meeresfläche) sollte

Säule I: Schutz der Natur in der EU

Zentrale Verpflichtungen bis 2030

1. Gesetzlicher Schutz von mindestens 30 % der Landfläche und 30 % der Meeresgebiete der EU und Integration ökologischer Korridore als Teil eines echten transeuropäischen Naturschutznetzes.
2. Strenger Schutz von mindestens einem Drittel der Schutzgebiete der EU einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder der EU.
3. Wirksames Management aller Schutzgebiete, Festlegung klarer Erhaltungsziele und -maßnahmen und angemessene Überwachung dieser Gebiete.

streng geschützt werden. Alle Schutzgebiete sollten außerdem klar definierte Erhaltungsziele und -maßnahmen haben und wirksam verwaltet und überwacht werden, um zu vermeiden, dass der Schutzstatus nur auf dem Papier besteht, ohne wirklich Auswirkungen vor Ort zu entfalten.

Da die Zielvorgaben freiwillig sind, liegt es an jedem Land, seinen Teil beizutragen und seine politischen Verpflichtungen zu erfüllen. Sollten die Mitgliedstaaten jedoch bis 2024 keine ausreichenden Fortschritte bei der Ausweisung von Schutzgebieten gemacht haben, wird die EU prüfen, ob strengere Maßnahmen, auch EU-Rechtsvorschriften, erforderlich sind.

Entfernung vom Ziel

Derzeit deckt das Natura 2000-Netzwerk 18 % der Landfläche und 8 % der Meeresfläche der EU ab. Es gibt jedoch große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den biogeografischen Regionen.

Nach dem Verzeichnis der Schutzgebiete der EUA (CDDA) sind weitere 8 % der Landfläche und 3 % der Meeresfläche auf nationaler Ebene geschützt. Die Mitgliedstaaten müssen also insgesamt weitere 4 % ihrer Landflächen und 19 % ihrer Meeresflächen ausweisen, um das EU-Ziel von 30 % zu erreichen.

Was die streng geschützten Gebiete betrifft, so liegen nur sehr wenige Daten vor, aber wenn man die IUCN-Schutzgebietskategorien Ia, Ib und II stellvertretend heranzieht, kann man davon ausgehen, dass nur etwa 3 % der Landfläche und 1 % der Meeresfläche in der EU streng geschützt sind.

Während also das erste Ziel relativ leicht zu erreichen sein dürfte, dürfte das Ziel des strengen Schutzes eine viel größere Herausforderung darstellen und große Anstrengungen aller Länder sowohl an Land als auch auf See erfordern.

Leitlinien der Kommission

Die Zuständigkeit für die Identifizierung, Ausweisung und Verwaltung von Schutzgebieten

liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Rolle der Kommission besteht daher im Wesentlichen in der Beratung und Hilfestellung, beginnend mit der Ausarbeitung von Leitlinien zu den Kriterien, die von den Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und Ausweisung weiterer Schutzgebiete anzuwenden sind, um das Ziel auf EU-Ebene zu erreichen.

Die Leitlinien enthalten auch eine Definition des strengen Schutzes sowie Empfehlungen zur Gewährleistung der Gesamtkohärenz und der Konnektivität des transeuropäischen Netzwerkes.

Im Laufe der Jahre 2020 und 2021 fanden mehrere Sitzungen mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern statt, um Einvernehmen über das Ziel und die Kriterien für die Ausweisung von Schutzgebieten zu erzielen. Dies führte zur Veröffentlichung eines Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen im Januar 2022.

Die erste untersuchte Frage betrifft die Aufschlüsselung des Ziels auf EU-Ebene. Ideal wäre es, wenn jeder Mitgliedstaat 30 % seiner Fläche für die Natur schützen würde. Da es jedoch erhebliche Unterschiede in der Qualität und Quantität der biologischen Vielfalt in den einzelnen Ländern gibt, wurde es als angemessener erachtet, das 30 %-Ziel auf die einzelnen biogeografischen und Meeresregionen anzuwenden.

Hinsichtlich der zu verwendenden ökologischen Kriterien wird in den Leitlinien festgelegt, dass national geschützte Gebiete und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen (sogenannte OECMs) eine Reihe von Mindestkriterien erfüllen müssen, um auf das 30 %-Ziel angerechnet zu werden.

Im Gegensatz zu Natura 2000-Gebieten sind einige Gebiete auf nationaler Ebene aus anderen Gründen als dem Naturschutz geschützt. Sie verfügen nicht unbedingt über einen Mechanismus, der sicherstellt, dass die Gebiete effektiv erhalten und verwaltet werden. Alle bestehenden Schutzgebiete sollten daher zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie diese Mindestkriterien erfüllen.

30 %-Ziel für geschützte Gebiete

An Land



Auf See



■ Natura 2000

■ Nationaler Schutz

■ Entfernung vom Ziel

Was die Ausweisung neuer Schutzgebiete angeht, so wird in den Leitlinien auf die umfangreiche Arbeit hingewiesen, die bereits geleistet wurde, um Gebiete von Bedeutung für die biologische Vielfalt in Europa zu ermitteln. Dazu gehören beispielsweise die Important Bird Areas (IBAs) von BirdLife International und die Key Biodiversity Areas (KBAs) der IUCN sowie die europäischen und nationalen Roten Listen von Arten und Lebensräumen, die alle eine gute wissenschaftliche Grundlage für die Auswahl zusätzlicher Schutzgebiete bieten. Ähnliche Leitlinien gibt es für Meeresschutzgebiete (MPA) im Rahmen der verschiedenen regionalen Meeresschutzübereinkommen.

Anhang III der FFH-Richtlinie enthält ebenfalls Kriterien für die Ausweisung besonderer Schutzgebiete, die für Lebensraumtypen und Arten verwendet werden können, die nicht von der Richtlinie erfasst werden.

Es ist jedoch anzumerken, dass unter Naturschützern weitgehend Einigkeit darüber besteht, dass die Wirksamkeit

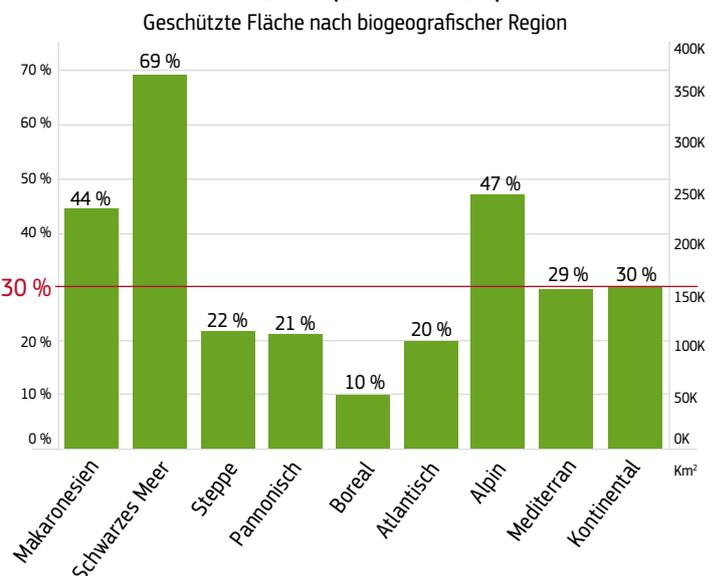
des Natura 2000-Netzwerkes in seiner jetzigen Form dadurch begrenzt ist, dass es häufig Gebiete umfasst, die zu klein oder zu wenig miteinander verbunden sind oder nicht angemessen verwaltet werden, um im Sinne des Naturschutzes wirksam zu sein. Der Schutz von weiteren kleinen und unzusammenhängenden Gebieten wird daher nicht ausreichen, um die Ziele der Strategie gemäß den Leitlinien der Kommission zu erreichen.

Arten von Schutzgebieten

Das Natura 2000-Netzwerk wird zweifellos das Kernstück des transeuropäischen Naturnetzwerkes bleiben. Der erste Schritt besteht daher darin, weitere Natura 2000-Gebiete auszuweisen, um das Netzwerk zu vervollständigen. Dies gilt besonders für die Offshore-Meeresumwelt, wo noch erhebliche Lücken bestehen.

Was die im Rahmen nationaler Regelungen zu schützenden Gebiete betrifft, so ist es durchaus sinnvoll, weitere Ausweisungen für Arten und Lebensraumtypen, die unter die EU-Naturschutzvorschriften

Schutzgebiete nehmen 25,8 % der Landfläche der EU ein (1 068 600 km²)



fallen, in Erwägung zu ziehen, auch wenn diese später nicht in das Natura 2000-Netzwerk aufgenommen werden. Solche Ausweisungen könnten beispielsweise Gebiete umfassen, die an bestehende Natura 2000-Gebiete angrenzen und die Schutzgebiete vergrößern oder dazu beitragen können, benachbarte Schutzgebiete wieder miteinander zu verbinden.

Die Mitgliedstaaten sollten auch prüfen, ob es notwendig ist, Lebensräume und Arten zu schützen, die nicht unter EU-Recht fallen, insbesondere solche, die in europäischen oder nationalen Roten Listen aufgeführt sind. Wie bereits erwähnt, können die bestehenden IBA- und KBA-Listen auch genutzt werden, um weitere Gebiete mit hoher biologischer Vielfalt zu ermitteln, die auf nationaler Ebene schützenswert sind.

Was die Meeresumwelt betrifft, so ist die Zahl der in der FFH-Richtlinie aufgeführten marinen Lebensraumtypen und Arten bekanntlich sehr begrenzt. Daher müssen weitere Meeresschutzgebiete ausgewiesen werden, um einen weitaus größeren Teil der reichen biologischen Vielfalt der europäischen Meere abzudecken

und das 30 %-Ziel auf See zu erreichen.

In diesem Zusammenhang könnten die in Anhang I der Verordnung über technische Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik aufgelisteten Meeresarten und -lebensräume Vorrang erhalten, da dies auch wesentlich zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie beitragen wird.

Schließlich sollten auch die Zusammenhänge zwischen dem Schutz der biologischen Vielfalt und dem Klimawandel berücksichtigt werden. Vorrang könnte beispielsweise dem Schutz von Ökosystemen eingeräumt werden, die zur Abschwächung des Klimawandels oder zur Anpassung an ihn beitragen (Moore, Küstenfeuchtgebiete, Seegraswiesen usw.) oder die besonders anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels sind und widerstandsfähiger gemacht werden müssen.

Wirksames Management

Die Ausweisung von Schutzgebieten kann nur dann zum Gesamtziel der Strategie beitragen, für die biologische Vielfalt bis 2030 wieder eine

Schutzprioritäten

- Gebiete, die zur Vervollständigung des Natura 2000-Netzwerkes erforderlich sind
- Gebiete, die die Kohärenz des Netzes und die Konnektivität der Natura 2000-Gebiete verbessern
- Gebiete, die Arten oder Lebensräume schützen, die als bedroht oder vulnerabel und schutzbedürftig auf nationaler Ebene gelten
- Gebiete, die zur Abschwächung des Klimawandels oder zur Anpassung an ihn beitragen

Trendwende zum Positiven zu erreichen, wenn diese Gebiete angemessen und wirksam verwaltet werden und sich nicht verschlechtern dürfen.

In der Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ist festgelegt, dass alle Schutzgebiete klar definierte Erhaltungsziele und -maßnahmen haben müssen. Nach den Leitlinien der Kommission müssen die Erhaltungsziele auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage beruhen und speziell auf die ökologischen Erfordernisse des jeweiligen Gebietes ausgerichtet sein. Sie sollten außerdem SMART (spezifisch, messbar, erreichbar, realistisch, zeitlich festgelegt) sein und regelmäßig überwacht

werden, um ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Verwaltungssysteme einrichten und ausreichende Mittel bereitstellen, um sicherzustellen, dass alle Schutzgebiete, ob im Rahmen von Natura 2000 oder im Rahmen nationaler Schutzprogramme, angemessen verwaltet und überwacht werden.

Strenger Schutz

Der zweite Teil des Ziels betrifft die Notwendigkeit, 10 % der EU streng für die Natur zu schützen. Wie in der Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt erläutert, sollten Gebiete mit sehr hohem Wert für die biologische Vielfalt, wie z. B. alle verbleibenden

Was sind OECMs?

Die Biodiversitätsstrategie fordert die Kommission auf, in ihren Leitlinien anzugeben, wie andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen (OECM) zur Erreichung der Ziele beitragen können. Nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt ist eine OECM „ein geografisch definiertes Gebiet, das kein Schutzgebiet ist und das so verwaltet wird, dass langfristig positive und nachhaltige Ergebnisse für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt mit den damit verbundenen Ökosystemfunktionen und -leistungen und gegebenenfalls kulturellen, spirituellen, sozioökonomischen und anderen lokal relevanten Werten erzielt werden“. OECMs können daher auch Gebiete umfassen, die nur indirekt die Erhaltung der biologischen Vielfalt fördern.

In den Leitlinien der Kommission wird empfohlen, dass OECMs auf das EU-Ziel angerechnet werden, wenn

- das Gebiet durch einen nationalen oder internationalen Rechts- oder Verwaltungsakt oder eine vertragliche Vereinbarung abgedeckt ist, mit dem oder mit der langfristige Erhaltungsergebnisse erreicht werden;
- Erhaltungsziele und -maßnahmen vorhanden sind; und
- das Gebiet wirksam für die biologische Vielfalt verwaltet und überwacht wird.



Alle verbleibenden Primär- und Altwälder sollen streng geschützt werden.

Was ist rechtlicher Schutz?

Obwohl dieser Begriff in der Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nicht definiert ist, wird in den Leitlinien der Begriff „rechtlicher Schutz“ so verstanden, dass er entweder eine formale rechtliche Ausweisung, einen Verwaltungsakt oder vertragliche Mittel bedeutet. In den Leitlinien wird ferner festgestellt, dass vorübergehende formelle oder informelle Mechanismen nicht wirksam zur Verwirklichung der Ziele der Strategie beitragen. Es muss eine langfristige Verpflichtung zum Schutz bestimmter Land- und Meeresgebiete bestehen.

Das 30 %-Verbesserungsziel – verstärkte Anstrengungen für geschützte Arten und Lebensräume

Die Biodiversitätsstrategie fordert die Mitgliedstaaten auch auf, innerhalb klarer Fristen die bestehenden Rechtsvorschriften besser umzusetzen, insbesondere die EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, die Wasserrahmenrichtlinie, die Hochwasserrichtlinie und die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.

In diesem Zusammenhang fordert die Strategie die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass bis 2030 keine weitere Verschlechterung der Erhaltungstrends und des Zustands der durch die EU-Naturschutzrichtlinien geschützten Lebensräume und Arten zu verzeichnen ist. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass mindestens 30 % der Arten und Lebensräume, die sich derzeit nicht in einem günstigen Zustand befinden, bis 2030 diese Kategorie erreichen oder einen stark positiven Trend aufweisen.

Im Gegensatz zum Schutzgebietsziel muss das so genannte 30 %-Verbesserungsziel von jedem Mitgliedstaat einzeln erreicht werden. Die nationalen Zusagen im Rahmen dieses Ziels müssen daher alle Arten und Lebensräume auflisten, für die der Mitgliedstaat bis 2030 einen stark positiven Trend erreichen will, und eine Beschreibung der Maßnahmen enthalten, die zur Erreichung des gewünschten Wiederherstellungsergebnisses ergriffen werden müssen.

Der Prozess zur Erreichung dieses Ziels ist derselbe wie der für das 30 %-Ziel für geschützte Gebiete: Nach der Veröffentlichung der entsprechenden Leitlinien der Kommission im Juni 2021 und der Veranstaltung von Einführungsseminaren im Dezember 2021 haben die Mitgliedstaaten nun bis Ende 2022 Zeit, ihre nationalen Zusagen vorzulegen.

Danach werden die Zusagen der Mitgliedstaaten in denselben biogeografischen Seminaren, die die Kommission in der ersten Jahreshälfte 2023 veranstaltet, überprüft, um sicherzustellen, dass sie ausreichend ambitioniert sind.

Die Leitlinien der Kommission zum 30%igen Verbesserungsziel sind verfügbar unter <https://bit.ly/3mZwonM>



Das Erreichen des Ziels, 30 % der biologischen Vielfalt zu schützen, wird im Hinblick auf die Meeresumwelt eine besondere Herausforderung sein.

Primär- und Altwälder, streng geschützt werden. Die Strategie unterstreicht auch die Notwendigkeit, bedeutende Gebiete anderer kohlenstoffreicher Ökosysteme, wie Moore, Grasland, Feuchtgebiete, Mangroven und Seegraswiesen, streng zu schützen.

In den Leitlinien der Kommission werden streng geschützte Gebiete definiert als „vollständig und rechtlich geschützte Gebiete, die zur Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Unversehrtheit von an biologischer Vielfalt reichen Naturgebieten mit ihrer zugrunde liegenden ökologischen Struktur und den unterstützenden natürlichen Umweltprozessen ausgewiesen sind. Natürliche Prozesse bleiben daher im Wesentlichen ungestört von menschlichen Einflüssen und Bedrohungen für die ökologische Gesamtstruktur und Funktionsweise des Gebiets, unabhängig davon, ob diese Einflüsse und Bedrohungen innerhalb oder außerhalb des

streng geschützten Gebiets liegen“.

Die Bedingung, dass natürliche Prozesse im Wesentlichen ungestört von Eingriffen und Störungen durch den Menschen bleiben sollen, bedeutet, dass viele streng geschützte Gebiete Nichteingriffsgebiete sein werden, in denen nur begrenzte und gut kontrollierte Aktivitäten erlaubt sind, die entweder die natürlichen Prozesse nicht beeinträchtigen oder sie verbessern.

Zu diesen Aktivitäten können wissenschaftliche Forschung, die Verhütung von Naturkatastrophen (z. B. Waldbrände), die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, nichtinvasive Aktivitäten und Anlagen sowie nichtinvasive und streng kontrollierte Erholungsaktivitäten gehören, wenn anhand von Einzelfallprüfungen belegbar ist, dass diese Aktivitäten mit den Erhaltungszielen der Gebiete vereinbar sind.

Streng geschützte Gebiete können aber auch Gebiete sein, in denen eine aktive Bewirtschaftung natürliche



Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass bis 2030 mindestens 30 % der Arten, die sich derzeit nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, diese Kategorie erreichen oder einen stark positiven Trend aufweisen.



© Sven Zarek/naturapl.com

Das Rapa-Flussdelta, Rapadalen-Sarek-Nationalpark, Schweden. In der EU gibt es nur noch wenige Wildnisgebiete, in denen der Natur freier Lauf gelassen wird.

Prozesse aufrechterhält oder fördert, wie z. B. naturnahes Grasland, das regelmäßig gemäht oder beweidet werden muss, um seinen hohen Wert für die biologische Vielfalt zu erhalten.

Zu den in streng geschützten Gebieten zulässigen Tätigkeiten sollten auch solche gehören, die für die Wiederherstellung der natürlichen Werte der betreffenden Gebiete erforderlich sind.

Die streng geschützten Gebiete müssen funktionell sinnvoll sein. So sollten die Gebiete als solche oder in Verbindung mit Pufferzonen groß genug sein, damit wichtige natürliche Prozesse im Wesentlichen ungestört ablaufen können. Dies gilt besonders für Gebiete, die auf natürliche Weise wiederhergestellt werden können, indem bestehende Belastungen durch menschliche Aktivitäten gestoppt oder eingeschränkt werden.

Die nächsten Schritte

Da die Leitlinien mittlerweile vorliegen, können die Mitgliedstaaten mit der

Identifizierung der Gebiete beginnen. Sie haben bis Ende 2022 Zeit, der Kommission ihre Zusagen zu übermitteln.

Für jedes Gebiet oder jede Gruppe von Gebieten müssen sie die Kriterien für die Bestimmung, die wissenschaftlichen Belege für die Auswahl und die Mechanismen zur Gewährleistung einer angemessenen Bewirtschaftung und Überwachung erläutern. Die Mitgliedstaaten sollen auch erläutern, wie ihre Zusagen zur Erreichung des EU-Ziels von 30 % beitragen werden.

Um diesen sogenannten Zusicherungs- und Überprüfungsprozess einzuleiten, veranstaltete die Kommission im Dezember 2021 eine erste Reihe von Einführungsseminaren - eines für die marine und eines für die terrestrische Umwelt. Ziel war es, die Leitlinien und den Prozess einem breiteren Publikum zu erläutern und einen ersten Erfahrungs- und Ideenaustausch darüber zu ermöglichen, wie die Auswahl neuer Schutzgebiete für das EU-Ziel ermittelt und priorisiert werden kann.

Sobald die Zusagen der Mitgliedstaaten bis Ende 2022 vorliegen, wird die Kommission Anfang 2023 eine Reihe von biogeografischen Seminaren veranstalten, um die Gesamtheit der Zusagen auf der Ebene der einzelnen biogeografischen Regionen zu überprüfen und festzustellen, ob die vorgeschlagenen Gebiete ökologisch kohärent sind und insgesamt das 30 %- bzw. das 10 %-Ziel erfüllen.

Die Kommission wird dafür sorgen, dass die biogeografischen Seminare offen und transparent durchgeführt werden, sodass alle, die in diesen Prozess eine Rolle spielen, seien es Behörden der Mitgliedstaaten, Interessengruppen, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler oder Gebietsverwalter, die Möglichkeit haben, von Anfang an einbezogen zu werden.

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der biogeografischen Seminare müssen die Mitgliedstaaten ihre Zusagen möglicherweise überarbeiten. Gleichzeitig

müssen sie sich für den Schutz der so ermittelten Gebiete einsetzen, damit diese bis spätestens 2030 angemessen verwaltet und überwacht werden können.

Sollte die Kommission bis Ende 2024 zu der Auffassung gelangen, dass die Fortschritte bei der Erreichung des EU-Ziels unzureichend sind, wird sie prüfen, ob strengere Maßnahmen, einschließlich EU-Rechtsvorschriften, erforderlich sind. In erster Linie werden jedoch alle Anstrengungen darauf gerichtet sein, das Ziel auf EU-Ebene freiwillig und unter Berücksichtigung der von allen Mitgliedstaaten eingegangenen politischen Verpflichtungen zu erreichen.

Die Leitlinien der Kommission zu den Zielvorgaben für Schutzgebiete finden Sie auf

<https://bit.ly/340oILB>

Weitere Informationen über den Zusage- und Überprüfungsprozess sind auf der Website der EUA verfügbar
<https://biodiversity.europa.eu/protected-areas>

Zeitplan für die Zusage und Überprüfung von Schutzgebieten:

Ende 2021:	Einführungsseminare für die marine und terrestrische Umwelt.
Ende 2022:	Die Mitgliedstaaten übermitteln ihre Zusagen an die Kommission.
Erstes Halbjahr 2023:	Die Kommission organisiert eine Reihe von biogeografischen Seminaren, um die Zusagen zu überprüfen und mögliche Lücken zu ermitteln, die gefüllt werden sollten.
2. Halbjahr 2023:	Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung des 30 %- bzw. 10 %-Ziels auf EU-Ebene.
2024:	Die Kommission wird prüfen, ob die Fortschritte bei der Ausweisung von Gebieten ausreichend sind oder ob stärkere Maßnahmen, einschließlich EU-Rechtsvorschriften, erforderlich sind.
2025–2030:	Die Mitgliedstaaten weisen die Schutzgebiete aus und sorgen für eine wirksame Bewirtschaftung und Überwachung.

natura 2000

DAS NATURA-BAROMETER

wird von der GD Umwelt mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur erstellt. Es beruht auf Daten, die von den Mitgliedstaaten bis zum **Dezember 2020** offiziell übermittelt wurden.

Das Natura 2000-Netzwerk setzt sich aus Gebieten zusammen, die nach der FFH-Richtlinie (pSCI, SCI/GGB oder SAC/BEG – im Barometer GGB genannt) und nach der Vogelschutzrichtlinie (SPA) ausgewiesen sind. Die Daten für die Gesamtfläche der Natura 2000-Gebiete (SPA + GGB) wurden durch GIS-Analysen ermittelt, um Doppelzählungen von Gebieten zu vermeiden, die nach beiden Richtlinien ausgewiesen wurden.

Natura 2000 in der EU-27

Terrestrische Fläche (km²)



Meeresfläche (km²)



■ Natura 2000
■ GGB
■ SPA

Mitgliedstaaten	Natura 2000-Netzwerk (terrestrisch und marin)		TERRESTRISCH			
	Gesamtzahl Natura 2000-Gebiete	Natura 2000 Gesamtfläche (km ²)	GGB	SPA	Natura 2000-Netzwerk	
			Fläche GGB (km ²)	Fläche SPA (km ²)	Natura 2000-Gesamtfläche (km ²)	Prozent der terrestrischen Staatsfläche
ÖSTERREICH	352	12895	9378	10334	12895	15 %
BELGIEN	310	5211	3284	3189	3894	13 %
BULGARIEN	341	41554	33629	25609	38728	35 %
ZYPERN	63	10145	959	1544	1680	30 %
TSCHECHIEN	1154	11149	7952	7035	11149	14 %
DEUTSCHLAND	5200	80831	33550	40263	55228	15 %
DÄNEMARK	350	22647	3178	2605	3594	8 %
ESTLAND	567	14861	7806	6203	8106	18 %
SPANIEN	1857	222487	118282	102202	138083	27 %
FINNLAND	1875	50640	42200	24545	42498	13 %
FRANKREICH	1755	203718	48893	44039	71030	13 %
GRIECHENLAND	446	58778	21912	27761	35982	27 %
KROATIEN	783	25954	16036	17050	20716	37 %
UNGARN	525	19949	14442	13747	19949	21 %
IRLAND	604	19481	7162	4311	9225	13 %
ITALIEN	2636	79074	43007	40326	57354	19 %
LITAUEN	557	9748	6461	5529	8185	13 %
LUXEMBURG	66	702	416	418	702	27 %
LETTLAND	333	11833	7421	6606	7446	12 %
MALTA	55	4184	41	16	42	13 %
NIEDERLANDE	197	20585	3118	4771	5495	15 %
POLEN	999	68457	34266	48428	61220	20 %
PORTUGAL	167	61402	15661	9196	18968	21 %
RUMÄNIEN	606	60577	40310	37118	54214	23 %
SCHWEDEN	4099	75796	55023	26455	55534	12 %
SLOWENIEN	355	7682	6634	5066	7672	38 %
SLOWAKEI	683	14633	6151	13105	14633	30 %
EU – 27	26935	1214974	587172	527472	764222	17.46 %

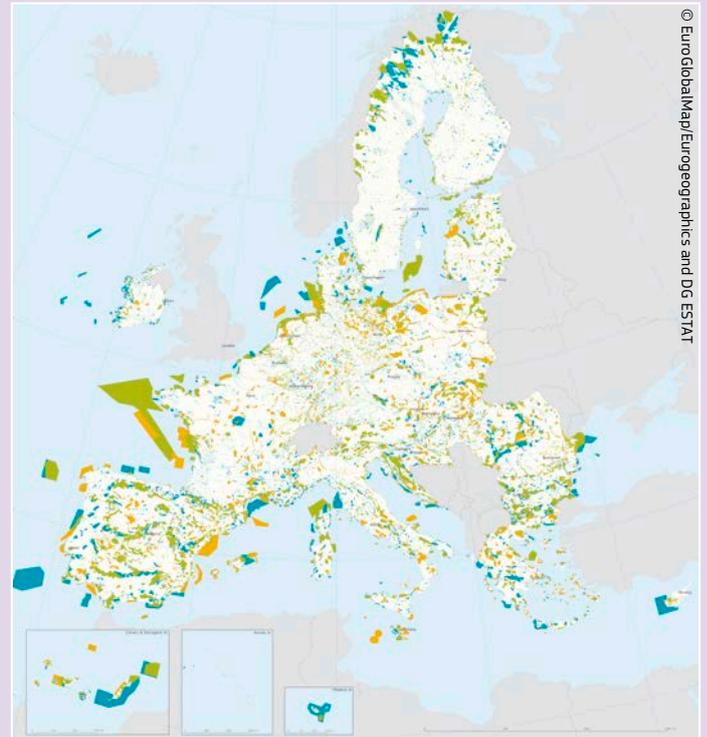
Das Vereinigte Königreich ist am 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten.

barometer

MARIN				
GGB	SPA	Natura 2000-Netzwerk		
Fläche GGB (km ²)	Fläche SPA (km ²)	Natura 2000-Gesamtfläche (km ²)		
entfällt	entfällt	entfällt		AT
1178	316	1317		BE
2482	550	2827		BG
8464	110	8464		CY
entfällt	entfällt	entfällt		CZ
20938	19738	25603		DE
16492	12184	19053		DK
3883	6480	6754		EE
54895	52071	84405		ES
7700	7142	8142		FI
106306	119645	132688		FR
17528	10764	22798		GR
4919	1112	5238		HR
entfällt	entfällt	entfällt		HU
9782	1660	10256		IE
↗↗ 14335	↗↗ 13674	↗↗ 21720		IT
958	1056	1563		LT
entfällt	entfällt	entfällt		LU
2664	4280	4398		LV
2283	3221	4142		MT
12081	8627	15090		NL
4339	7224	7237		PL
37377	8749	42434		PT
6188	1630	6362		RO
20175	14448	20243		SE
4	9	10		SI
entfällt	entfällt	entfällt		SK
354971	294801	450752		EU

- ↗ Geringer Anstieg 2019
- ↗↗ Moderater Anstieg 2019
- ↗↗↗ Erheblicher Anstieg 2019

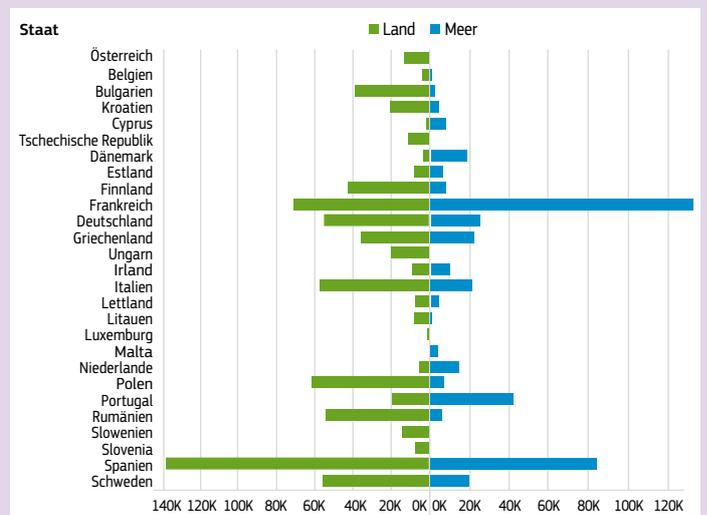
Das Natura 2000-Netzwerk – Zustand Dezember 2020



Natura 2000 – Europäische Union

- Gebiete oder Teile von Gebieten, die unter beide Richtlinien fallen
- Gebiete der Vogelschutzrichtlinie (SPA)
- Gebiete der FFH-Richtlinie (pSCI, SCI, SAC)

Natura 2000-Land- und -Meeresgebiete





Aufforstung mit einheimischen Bäumen, Miera-Tal, Valles Pasiegos, Kantabrien, Spanien.

Die neue EU-Waldstrategie

„Nur 3 % der bewaldeten Flächen in der EU sind noch wirklich natürlich, solche Gebiete sind lebenswichtige Reservoirs für die biologische Vielfalt.“



Ein europäisches Flughörnchen (*Pteromys volans*) frisst Blätter, Finnland.

Im Juli 2021 nahm die Europäische Kommission eine neue EU-Waldstrategie für 2030 an, die eine Vision für die Steigerung der Quantität und Qualität der Wälder in der EU bei gleichzeitiger Stärkung ihres Schutzes, ihrer Wiederherstellung und ihrer Widerstandsfähigkeit darlegt. Die Strategie fördert auch einen multifunktionalen Ansatz für Wälder, der Biodiversität und Klimaschutz in der EU synergetisch mit einer waldbasierten Bioökonomie zusammenführt.

Als eine der Vorzeigeeinitiativen der EU-Biodiversitätsstrategie und des Europäischen Green Deal ist die Strategie Teil des Maßnahmenpakets, das vorgeschlagen wurde, um die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % zu reduzieren und bis 2050 Klimaneutralität in der EU zu erreichen.

Wälder und andere bewaldete Gebiete bedecken 43,5 % der Landfläche der EU und sind von entscheidender Bedeutung für die Wirtschaft, die Kultur und

das Wohlergehen der Menschen in Europa. Sie erbringen eine Fülle von Ökosystemleistungen und sind ein wesentlicher Verbündeter im Kampf gegen den Klimawandel, da sie als Kohlenstoffspeicher dienen und Schutz vor den verheerenden Auswirkungen extremer Wetterereignisse bieten. Darüber hinaus beherbergen diese hochkomplexen Lebensräume einen bedeutenden Teil der biologischen Vielfalt in Europa.

In den letzten zwei Jahrzehnten ist die Gesamtwaldfläche in der EU dank natürlicher Prozesse, Aufforstung und aktiver Wiederherstellung gewachsen, doch hat dies den Verlust der Gesamtbaumfläche und den weiteren Rückgang der Waldökosysteme nicht aufgehalten. So weisen mehr als die Hälfte der 81 nach der FFH-Richtlinie geschützten Waldlebensräume derzeit einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Sie machen allein ein Viertel aller bewaldeten Flächen in der EU aus.

Auch die globale Erwärmung hat zu Veränderungen in den Waldökosystemen geführt und große Waldgebiete in der EU waren in den letzten Jahren von noch nie da gewesenen Borkenkäferplagen, schweren Dürreperioden und neuen Waldbrandmustern betroffen.

Eines der Hauptziele der neuen EU-Waldstrategie ist daher die Förderung einer biodiversitäts- und klimafreundlicheren Waldbewirtschaftung sowie von Aufforstungs- und Wiederherstellungspraktiken, die die Widerstandsfähigkeit der Wälder stärken und ihre Anpassung an den Klimawandel erleichtern.

Das andere Hauptziel ist die Förderung einer starken und nachhaltigen waldbasierten Bioökonomie, die mit den Klima- und den Biodiversitätszielen der EU vereinbar ist.

Diese Ziele der Waldstrategie werden durch eine bessere Überwachung des Zustands der europäischen Wälder, eine stärkere Verknüpfung



© Constantinos Petros/naturepl.com

In Griechenland gingen im Sommer 2021 während der extremen Hitzewelle große Waldflächen verloren.



© Alamy

Der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), ein typischer Waldbewohner, der in gesunden Laubwäldern in der EU vorkommt.

mit der Forschungs- und Innovationsagenda und einen integrativeren und kohärenteren EU-Rahmen für die Waldbewirtschaftung unterstützt, was ganz im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip steht.

Schutz und Wiederherstellung der Wälder in der EU

Die Strategie bekräftigt die Notwendigkeit, die letzten verbleibenden Primär- und Altwälder in der EU streng zu schützen, wie es in der EU-Biodiversitätsstrategie vorgesehen ist.

Obwohl nur 3 % der bewaldeten Flächen in der EU in diese Kategorie fallen, sind diese Gebiete lebenswichtige Reservoire für die biologische Vielfalt. Außerdem speichern sie erhebliche Mengen an Kohlenstoff.

Darüber hinaus sieht die Strategie eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung klima- und biodiversitätsfreundlicherer Waldbewirtschaftungspraktiken

vor, um die europäischen Wälder zu diversifizieren und ihre Widerstandsfähigkeit zu verbessern, und zwar sowohl auf der Ebene einzelner Wälder als auch auf einer breiteren Landschaftsebene. Dazu könnten beispielsweise Bewirtschaftungspraktiken gehören, die eine Forstwirtschaft mit ungleichaltrigen Bäumen als Dauerwald sowie mit ausreichenden Mengen an Totholz fördern, sowie die Einbeziehung geschützter Habitatflächen oder stillgelegter Flächen in Produktionswälder.

Ziel ist es, eine Abkehr von nicht nachhaltigen Praktiken wie dem Kahlschlag oder der Anpflanzung schnell wachsender, kurzlebiger Pflanzen zu fördern, die nur in begründeten Fällen angewandt werden sollten, und stattdessen eine widerstandsfähigere Waldressource zu schaffen, die genetisch und funktional vielfältig und besser an ihre natürliche Umgebung angepasst ist.

Während die nachhaltige Waldbewirtschaftung bereits von

einer Reihe von Waldbesitzern und -bewirtschaftern praktiziert und -bewirtschaftern praktiziert wird, zielt die Strategie darauf ab, solche Praktiken als Standard in ganz Europa zu verbreiten und damit die multifunktionale Rolle der Wälder zu stärken und gleichzeitig ihren Beitrag zu den vereinbarten Klima- und Biodiversitätszielen der EU zu vergrößern.

In diesem Zusammenhang entwickelt die Kommission derzeit in Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten und den Interessengruppen Leitlinien für eine naturnähere Forstwirtschaft. Nach ihrer Verabschiedung und je nach Interesse wird die Kommission ein freiwilliges Zertifizierungssystem einrichten, damit die biodiversitätsfreundlichsten Forstpraktiken ein EU-Gütesiegel erhalten können.

Die Waldstrategie legt auch besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit, die Waldfläche in Europa durch aktive und nachhaltige (Wieder-) Aufforstungsprogramme

und Baumpflanzinitiativen zu vergrößern. In diesem Zusammenhang wird die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für eine biodiversitätsfreundliche (Wieder-)Aufforstung entwickeln. Dies soll mit dem bevorstehenden Vorschlag der Kommission für rechtsverbindliche Ziele zur Wiederherstellung der Natur im Rahmen eines neuen EU-Naturschutzgesetzes verknüpft werden.

Darüber hinaus bietet die Strategie einen Fahrplan für die Umsetzung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie eingegangenen Verpflichtung, bis 2030 mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume zu pflanzen und dabei die ökologischen Grundsätze zu beachten.

Förderung einer nachhaltigen waldbasierten Bioökonomie

Nachhaltige Rohholz- und Nichtholzmaterialien und -produkte sind der Schlüssel für

Die drei Pfeiler der EU-Waldstrategie

Schutz und Wiederherstellung von Wäldern	Eine nachhaltige waldbasierte Bioökonomie	Unterstützende und fördernde Maßnahmen
Schutz der letzten verbleibenden Primär- und Altwälder in der EU	Förderung einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Bioökonomie und insbesondere langlebiger Holzprodukte	Verbesserte Überwachung des Zustands der europäischen Wälder und des EU-weiten integrierten Waldüberwachungsrahmens
Förderung klima- und biodiversitätsfreundlicherer Waldbewirtschaftungsmethoden samt einer naturnahen Forstwirtschaft	Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung von Holzressourcen für Bioenergie	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung nationaler oder regionaler Strategiepläne für ihre Wälder
Wiederherstellung und Aufforstung von Wäldern mit großer biologischer Vielfalt, einschließlich der Pflanzung von 3 Milliarden zusätzlichen Bäumen bis 2030	Förderung einer nicht auf Holz basierenden Wald-Bioökonomie einschließlich Ökotourismus	Schaffung eines integrativeren und kohärenteren EU-Rahmens für die Forstverwaltung
Schaffung finanzieller Anreize für Waldbesitzer und -bewirtschaftler zur Verbesserung der Qualität und Quantität der Wälder in der EU	Entwicklung von Fähigkeiten und Befähigung der Menschen zum Übergang zu einer nachhaltigen forstbasierten Bioökonomie	Förderung einer starken Forschungs- und Innovationsagenda zur Verbesserung des Wissens über Wälder

Drei Milliarden zusätzliche Bäume bis 2030

Im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis 2030 mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume zu pflanzen, um den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt zu bekämpfen. Die Initiative wird auch dazu beitragen, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und alle Bereiche der Gesellschaft wie auch die breite Öffentlichkeit dazu zu ermutigen, ihren Teil beizutragen.

Um den Prozess in Gang zu bringen, hat die Kommission im Juli 2021 einen Fahrplan angenommen, in dem die Kriterien festgelegt sind, die bei der Pflanzung von Bäumen im Rahmen der Initiative beachtet werden müssen. So werden beispielsweise nur Bäume berücksichtigt, die der biologischen Vielfalt und dem Klima zugutekommen und die über das „Business as usual“ hinaus gepflanzt werden. Das übergeordnete Ziel besteht darin, den richtigen Baum am richtigen Ort für den richtigen Zweck zu pflanzen. Dabei sollten die ökologischen Grundsätze in vollem Umfang beachtet werden, damit die Bäume gesund wachsen und ihre volle Reife erreichen können.

Die Kommission wird auch die Fortschritte verfolgen, technische Unterstützung leisten und eine visuelle Identität entwickeln, um die Verpflichtung bekannt zu machen. Dazu gehört auch ein Kennzeichnungssystem, das den Teilnehmenden Anerkennung verschafft. Ein neues Überwachungsinstrument, MapMyTree, wurde bereits eingeführt, das allen Organisationen ermöglicht, sich der Verpflichtung anzuschließen, die von ihnen gepflanzten Bäume zu kartieren und die Fortschritte bei der Erreichung des EU-Ziels zu überprüfen.

Alle Einzelheiten unter https://ec.europa.eu/environment/3-billion-trees_en



© Ross Hodkinson/2020VISION/natureapi.com

den Übergang der EU zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Die Waldstrategie schlägt daher eine Reihe von Maßnahmen vor, um eine starke waldbasierte Bioökonomie zu fördern, das Florieren ländlicher Gebiete zu sichern und die Multifunktionalität der Wälder voranzubringen. In dieser Hinsicht zielt sie darauf ab, die nachhaltige Nutzung von Holz zu fördern und waldwirtschaftliche Tätigkeiten außerhalb des Holzsektors zu unterstützen.

Dem Bausektor kommt hier eine wichtige Rolle zu, beispielsweise durch den Ersatz kohlenstoffintensiver und fossiler Produkte durch langlebige

Holzwerkstoffe. Ziel ist es, den Bausektor von einer Quelle von Treibhausgasemissionen in eine Kohlenstoffsenke zu verwandeln.

Außerdem wird die Kommission im Rahmen der Überarbeitung der Bauprodukteverordnung eine standardisierte, robuste und transparente Methode zur Quantifizierung der Klimavorteile von Holzbauprodukten und anderen Baumaterialien festlegen. Dies sollte dazu beitragen, die Nachfrage nach nachhaltig geernteten, langlebigen Holzprodukten in allen relevanten nachgelagerten Industrien zu stimulieren.

Kurzlebige holzbasierte Produkte spielen nach wie

Die Pro-Silva-Initiative

Pro Silva ist ein europäischer Verband von Forstwirten, der sich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung auf der Grundlage natürlicher Prozesse einsetzt. Er veranstaltet regelmäßig regionale Workshops zum Austausch von Informationen und Erfahrungen über verschiedene naturnahe Forstwirtschaftspraktiken. Darüber hinaus hat er Hunderte von Demonstrationswäldern eingerichtet, um verschiedene Techniken zur Erhaltung, Regeneration oder Verbesserung bestehender Wälder in unterschiedlichen Entwicklungsstadien und für eine Vielzahl von Bestandstypen vorzustellen.

<https://www.prosilva.org/close-to-nature-forestry/exemplary-forests/>

vor eine Rolle, insbesondere als Ersatz für ihre fossilen Gegenstücke. Wie in der Strategie erläutert, sollte jedoch nur Holz verwendet werden, das für langlebige Materialien und Produkte ungeeignet ist.

Anstatt die Holzernte aus den Wäldern zu erhöhen, sollte die Priorität auf einer besseren Nutzung, Wiederverwendung und Wiederverwertung aller holzbasierten Produkte liegen, in Übereinstimmung mit dem neuen EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und dem Kaskadenprinzip. Dies wird dazu beitragen, dass holzbasierte Produkte länger in der Wirtschaft verbleiben und ihre Nutzungsmöglichkeiten vervielfacht werden.

Im Einklang mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie von 2018 wird in der Waldstrategie anerkannt, dass die Nachhaltigkeitsgarantien für Energie aus Biomasse weiter gestärkt werden müssen, während Holz derzeit 60 % der in der EU genutzten erneuerbaren Energien liefert. Bioenergie sollte weiterhin eine wichtige Rolle bei der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Quellen am Energiemix der Mitgliedstaaten spielen, wobei diese Biomasse jedoch nachhaltig erzeugt und nach dem Kaskadenprinzip genutzt werden sollte. So sollte beispielsweise die Verwendung ganzer Bäume für die Energieerzeugung auf ein Minimum reduziert werden.

Die Kommission wird ihrerseits weiterhin die Auswirkungen der nationalen Förderregelungen auf das Angebot und die Nachfrage nach Biomasse, ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die

Kohlenstoffsenken sowie mögliche Marktverzerrungen analysieren und die Möglichkeit einer weiteren Einschränkung der Förderregelungen für forstliche Biomasse prüfen.

Schließlich unterstreicht die Strategie die Bedeutung der Förderung der nicht holzbasierten Bioökonomie einschließlich Erholung und Ökotourismus als Mittel zur Diversifizierung der Einkommen in ländlichen Gebieten und zur Schaffung von Zusatznutzen für das Klima und die biologische Vielfalt. In diesem Zusammenhang wird die Kommission die Ausarbeitung nationaler und regionaler Programme für die nachhaltige Produktion von Nichtholz-Waldprodukten fördern, insbesondere in Verbindung mit Tourismus und Naturschutz.

Finanzielle Anreize für Waldbesitzer

Die Forststrategie berücksichtigt, dass ihre Ziele nur erreicht werden können, wenn die europäischen Waldbesitzer und -bewirtschafter voll in den Prozess eingebunden und zum Handeln motiviert sind. Private Waldbesitzer und -bewirtschafter, insbesondere solche mit kleinen Waldbeständen, brauchen Impulse und finanzielle Anreize, um ihnen den Übergang zu einer biodiversitäts- und klimafreundlicheren Waldbewirtschaftung zu erleichtern.

Mit der Strategie werden die Mitgliedstaaten ermutigt, die im Rahmen der GAP und anderer EU-Fonds zur Verfügung stehenden Mittel besser zu nutzen, um biodiversitätsfreundliche (Wieder-

Aufforstungsinvestitionen zu unterstützen und etwaige Kosten und Einkommensverluste zu decken.

Außerdem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Zahlungssysteme einzurichten, um Waldbesitzer und -bewirtschafter für die vielen Ökosystemleistungen zu belohnen, die ihre Wälder der Gesellschaft zusätzlich zur Holzproduktion bieten. Der geschätzte Wert der geernteten Nichtholzprodukte in Europa beläuft sich auf 19,5 Milliarden Euro pro Jahr, wobei ein erhebliches Wachstumspotenzial

besteht, aber bisher wurden diese Leistungen fast nie anerkannt oder honoriert.

Die Kommission wird Empfehlungen und technische Leitlinien für die Entwicklung von Zahlungssystemen für Ökosystemleistungen bereitstellen. Sie wird auch ihre neue Initiative zur Kohlenstoffbewirtschaftung fördern, um Landbewirtschaftern und somit auch Waldbewirtschaftern und -besitzern dabei zu helfen, ein neues grünes Geschäftsmodell einzuführen, das klima- und umweltfreundliche Praktiken

auf der Grundlage des von ihnen erbrachten Klimanutzens belohnt.

Darüber hinaus werden verschiedene andere flankierende Maßnahmen vorgeschlagen, z. B. zur Unterstützung von Waldbewirtschaftern und -besitzern beim Erwerb neuer Fähigkeiten und Techniken, die es ihnen ermöglichen, ihre forstwirtschaftlichen Praktiken anzupassen, oder zur Überwachung der Gesundheit der europäischen Wälder und zur Entwicklung einer stärkeren forstwissenschaftlichen Partnerschaft. Vorbehaltlich einer Folgenabschätzung

wird die Kommission einen Legislativvorschlag für einen Rahmen zur Beobachtung, Berichterstattung und Datenerhebung im Waldbereich vorlegen. Dadurch wird das Monitoring der EU-Wälder verbessert und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, nationale oder regionale Strategiepläne zu erstellen, um eine Gesamtvision für ihre Wälder und den Forstsektor in den nächsten Jahrzehnten zu entwickeln.

Weitere Informationen über die EU-Waldstrategie für 2030:
<https://bit.ly/31uqKCu>



© Lora Podewil/natureall.com

Neuer Steuerungsrahmen für die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030

In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wurde die Schaffung eines neuen Steuerungsrahmens für die biologische Vielfalt in der EU gefordert, um sicherzustellen, dass die EU ihren Verpflichtungen im Bereich der biologischen Vielfalt nachkommt. Ziel ist es, die Wissens- und Evidenzbasis für die Biodiversitätspolitik ständig zu verbessern, die Rechenschaftspflicht für die Umsetzung zu erhöhen, eine transparente und wirksame Fortschrittsüberwachung und -überprüfung zu gewährleisten und alle Akteure in die Bemühungen um die Erreichung der EU-Biodiversitätsziele in den kommenden Jahren einzubinden.

Eine Kernkomponente des neuen Rahmens ist eine aktualisierte

und verbesserte Struktur für die Expertengruppen der Kommission, die von der EU-Plattform für biologische Vielfalt (EUBP) koordiniert werden. Im Dezember hat die Kommission einen Aufruf zur Teilnahme an der neuen EU-Biodiversitätsplattform veröffentlicht.

Gleichzeitig stellte sie zwei neue Online-Tools vor, mit denen die Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verfolgt werden können. Ein vom EU-Wissenszentrum für Biodiversität betriebener Online-Maßnahmen-Tracker liefert aktuelle Informationen über den Stand der Umsetzung von mehr als 100 Maßnahmen der EU-Biodiversitätsstrategie.

Ein Dashboard zu den Zielen vervollständigt das Bild, indem es die

Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Strategie festgelegten quantifizierten Biodiversitätsziele sowohl auf EU-Ebene als auch in den Mitgliedstaaten aufzeigt. Das Dashboard befindet sich in der Prototyp-Phase und beginnt mit einem Satz von sieben Indikatoren, welcher im Laufe des Jahres 2022 weiter ausgebaut wird.

- Maßnahmen-Tracker:
<https://bit.ly/3pXGWWr>
- Zielvorgaben-Dashboard:
<https://bit.ly/3pY8Ykr>
- EU-Plattform für biologische Vielfalt:
<https://bit.ly/3GbJzIS>

natura news

● NACHRICHTEN ● VERÖFFENTLICHUNGEN ● VERANSTALTUNGEN



Gestreifte Delfine (*Stenella coeruleoalba*), Azoren, Atlantik.

Konferenz zu 30 Jahren Natura 2000-Netzwerk

Anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Natura 2000-Netzwerks veranstalten das französische Ministerium für den ökologischen Wandel und die Europäische Kommission am 24. und 25. Februar 2022 in Straßburg eine hochrangige Konferenz. Die Veranstaltung bietet die Gelegenheit, eine Bilanz der Errungenschaften des Natura 2000-Netzwerks zu ziehen und seine Umsetzung im Hinblick auf die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und insbesondere des EU-Plans zur Wiederherstellung der Natur zu prüfen.

Die Teilnehmer werden erörtern, wie der Verlust der biologischen Vielfalt besser aufgehalten werden kann, etwa durch Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen (sowohl

innerhalb als auch außerhalb des Natura 2000-Netzwerkes), zur Wiederherstellung von Ökosystemen und zur Verringerung der mit menschlichen Tätigkeiten verbundenen Belastungen, zur Ausweitung des Netzwerks an Schutzgebieten, zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Mobilisierung angemessener Finanzmittel.

<https://bit.ly/3qk0v9W>

Strenger Artenschutz als Leitlinie

Im Oktober 2021 hat die Kommission nach zwei Konsultationsrunden mit den Behörden der Mitgliedstaaten und den Interessengruppen einen aktualisierten Leitfaden zu den strengen Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie veröffentlicht

Der Leitfaden untersucht die Anforderungen der Artikel 12, 13 und 16 im Detail und fasst alle Urteile des Europäischen

Gerichtshofs zu deren rechtlicher Auslegung zusammen. Außerdem wird eine Reihe von Beispielen für bewährte Praxis vorgestellt, die zeigen, wie Konflikte zwischen streng geschützten Arten und menschlichen Aktivitäten in verschiedenen Teilen der EU erfolgreich gelöst wurden, insbesondere in Bezug auf Großraubtiere.

Nach der Verabschiedung des Leitfadens richteten die EU-Kommissare für Umwelt und Landwirtschaft ein gemeinsames Schreiben an alle zuständigen Minister der Mitgliedstaaten, in dem sie diese aufforderten, den Leitfaden zu nutzen, um wirksame und pragmatische Wege zur Anwendung der strengen Schutzbestimmungen auf die nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten zu finden. In dem Schreiben wird auch auf die laufenden Initiativen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission zur Förderung der Koexistenz von Großraubtieren und Menschen hingewiesen.

Leitfaden, Broschüre und Video auf:
<https://bit.ly/3njdWGY>

Ausnahmen von strengen Schutzanforderungen

Artikel 16 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sehen die Möglichkeit vor, unter bestimmten Bedingungen von den strengen Schutzbestimmungen der Richtlinien abzuweichen, sofern

die Abweichung vollständig begründet ist und alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Alle zwei Jahre bzw. im Falle der Vogelschutzrichtlinie jedes Jahr müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission über die erteilten Ausnahmegenehmigungen Bericht erstatten, damit die Einhaltung der Vorschriften überprüft werden kann. Der Inhalt der Berichte der Mitgliedstaaten über die erteilten Ausnahmen ist jetzt in einem Online-Tool verfügbar. Die Online-Veröffentlichung macht den Prozess nicht nur effizienter und transparenter, sondern ermöglicht auch eine systematischere Analyse der Art der erteilten Ausnahmen und der am häufigsten betroffenen Arten.

Online-Dashboards:
<https://bit.ly/3Ff6y5U>

Jagdbare Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die in Anhang II aufgeführten Arten während der Aufzuchtzeit oder in den verschiedenen Phasen der Fortpflanzung nicht bejagt werden. Bei ziehenden Arten soll die Jagd während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während der Rückkehr zu den Aufzuchtgebieten verboten sein.

Der Europäische Gerichtshof kam 1994 zu dem Schluss, dass der vollständige Schutz der jagdbaren Arten während dieser Zeiträume gewährleistet sein muss. Seitdem hat die Kommission regelmäßig Untersuchungen zu den besten verfügbaren Informationen über die Zeit des Vogelzugs vor der Paarung und über die Zeit der Fortpflanzung der jagdbaren Arten durchgeführt, um die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung zu unterstützen,

Zwerghamster (*Cricetus cricetus*).





© Olaf Opemants

Blässgans (*Anser albifrons*).

wann die Jagd verboten werden muss. Die letzte Aktualisierung des entsprechenden Leitfadens wurde im November 2021 veröffentlicht.

<https://bit.ly/3K2u7Cf>

Methodischer Leitfaden zu den Anforderungen nach Artikel 6

Im September 2021 veröffentlichte die Kommission einen aktualisierten methodischen Leitfaden für die Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura 2000-Gebiete gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie.

Der Leitfaden soll den allgemeinen Leitfaden zu Artikel 6 ergänzen und bietet Schritt-für-Schritt-Anleitungen für jede Phase der Prüfung, unterstützt durch Checklisten, Matrizen und Abbildungen sowie praktische Beispiele und Fallstudien. Der Leitfaden befasst sich auch mit der strategischen Planung und dem Prüfverfahren für Pläne im Besonderen, auch im Zusammenhang mit anderen Umweltschutzverfahren.

<https://bit.ly/3ngBbl2>

Neue EU-Bodenstrategie

Es wird geschätzt, dass etwa 60 bis 70 % der Böden in der EU nicht gesund sind. Jedes Jahr wird etwa 1 Milliarde Tonnen Boden durch Erosion weggeschwemmt, was zu einem geschätzten Verlust an landwirtschaftlicher Produktion in der EU von 1,25 Milliarden Euro pro Jahr führt.

Um dieses große, aber oft übersehene Problem anzugehen, hat die Kommission im November 2021 eine neue EU-Bodenstrategie verabschiedet, die eine allgemeine Vision

und ein umfassendes Maßnahmenprogramm für den Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung der Böden enthält. Ziel ist es, den Kohlenstoffgehalt der Böden in der Landwirtschaft zu erhöhen, die Wüstenbildung zu bekämpfen, degradierte Flächen und Böden wiederherzustellen und sicherzustellen, dass sich bis 2050 alle Bodenökosysteme in einem gesunden Zustand befinden.

Die Strategie fordert außerdem, dass die Böden in der EU in gleichem Maße geschützt werden wie die Meeresumwelt und die Luft. Um dies zu erreichen, wird die Kommission im Anschluss an eine Folgenabschätzung und eine umfassende Konsultation der Interessengruppen und der Mitgliedstaaten bis 2023 ein neues Bodengesundheitsgesetz vorschlagen.

<https://bit.ly/3qkiheX>

8. Europäisches Umweltaktionsprogramm

Im Oktober 2021 veröffentlichte



© Nick Gabut/naturepi.com

Apolofalter (*Parnassius apollo*), Nordtirol, Österreich.

die Kommission ihr achtetes Europäisches Umweltaktionsprogramm (Environment action programme, EAP), in dem sie ihr Engagement für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen bis 2030 bekräftigt. Das achte EAP enthält ein kohärentes EU-weites Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Europäischen Green Deal und zur Beschleunigung des Übergangs Europas zu einer klimaneutralen, ressourceneffizienten und regenerativen Wirtschaft.

Das Programm, das sich auf sechs Schutzprioritäten konzentriert, fordert auch das aktive Engagement aller Akteure auf allen Verwaltungsebenen, um sicherzustellen, dass die EU-Klima- und Umweltvorschriften wirksam umgesetzt werden.

<https://bit.ly/3ff4kbb>

Neue LIFE-Projekte

Im November 2021 genehmigte die Kommission ein Investitionspaket von mehr als 134 Millionen Euro für 39 neue LIFE-Projekte, die auf

Maßnahmen im Bereich Natur und biologische Vielfalt abzielen. Dazu gehören Projekte zur Rettung des Apolofalters in Polen, Tschechien und Österreich, zur Förderung der Erholung des Würgfalken in Bulgarien, zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten in Lettland und Litauen und zur Vernetzung der Natur durch grüne Infrastruktur in Dänemark.

Eine Reihe von Projekten, die auf die Eindämmung des Klimawandels abzielen und auch zur Erhaltung von Arten und Lebensräumen beitragen, die durch die EU-Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie geschützt sind, erhielt ebenfalls eine Förderzusage. So wird beispielsweise das LIFE-MULTIPEAT-Projekt in fünf Ländern (Deutschland, Belgien, Irland, Niederlande und Polen) die Kohlenstoffspeicherfunktion degradierter Moorgebiete wiederherstellen und gleichzeitig durch die Anhebung des Grundwasserspiegels zum Naturschutz beitragen. Darüber hinaus zielt das Projekt darauf

Sonnenaufgang über Klein Schietveld, Brasschaat, Belgien.



© Bernard Casselein/naturepi.com

ab, replizierbare Techniken zu entwickeln, um weitere signifikante Emissionen aus degradierten Mooren zu stoppen sowie ein Instrumentarium für die Moorpolitik und ein Webportal für politische Entscheidungsträger, Klimaschützer, Naturexperten und die Öffentlichkeit zu erstellen.

Der neue Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen für LIFE-Standardaktionsprojekte endete im November 2021. Im LIFE-Teilprogramm ‚Naturschutz und Biodiversität‘ gingen insgesamt 165 Anträge aus fast allen EU-Ländern mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 945 Mio. EUR ein

<https://bit.ly/3GoiVgP>

Natura 2000-Award

Für die diesjährige prestigeträchtige Natura 2000-Auszeichnung wurden 40 Anträge eingereicht. Das sind weniger als in der vorherigen Runde, was möglicherweise auf die COVID-Beschränkungen zurückzuführen ist. Dennoch zeigen sie die Breite und Vielfalt der Natura 2000-Gebiete sowie der geschützten Lebensräume und ihrer Arten. Die populärsten Kategorien waren wieder einmal „Naturschutz an Land“ und „Kommunikation“.

Die Bewerbungen werden derzeit geprüft, um bis März 2022 die Finalisten auszuwählen und die Gewinner bei einer hochrangig besuchten Preisverleihung in Brüssel im Mai

2022 bekannt zu geben. Auch die Öffentlichkeit wird wieder die Möglichkeit haben, für ihr Lieblingsprojekt zu stimmen.

<https://bit.ly/35mw0cW>



Das Natura 2000-Logo

Im Juni 2021 verabschiedete die Kommission eine Entscheidung über die Verwendung des Natura 2000-Logos, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Mitgliedstaaten eine kostenlose Lizenz für die Verwendung des Logos auf Waren und für Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet erhalten können. Der Beitrag dieser Waren und Dienstleistungen zur Erreichung der Erhaltungsziele des Gebiets ist von entscheidender Bedeutung. Eine erste Vereinbarung über die Verwendung des Logos wurde im Dezember 2021 mit dem spanischen Minister für den ökologische Übergang unterzeichnet.

Mit dieser Initiative möchte die Kommission den Nutzen von Natura 2000 für die lokale Wirtschaft stärker anerkennen und zum Aufbau neuer Partnerschaften zwischen Gebietsmanagern, Landbesitzern und -nutzern

sowie Unternehmen auf lokaler Ebene beitragen.

<https://bit.ly/311L02K>

Bilanzierung von Ökosystemen in der EU

Trotz der entscheidenden Rolle der Ökosysteme für unsere Wirtschaft und Gesellschaft gibt es bisher kein standardisiertes System zur Messung ihrer Menge, ihres Zustands und der von ihnen erbrachten Leistungen. Um diese Lücke zu schließen, hat Eurostat in Zusammenarbeit mit anderen Kommissionsdienststellen und der Europäischen Umweltagentur das EU-Projekt INCA ins Leben gerufen, um ein integriertes System zur Erfassung von Naturkapital und Ökosystemleistungen in der EU zu entwickeln.

Im Juni 2021 hat das Projekt einen Bericht veröffentlicht, der die wichtigsten bisherigen Ergebnisse zusammenfasst. Er enthält auch praktische Beispiele, wie Ökosystemleistungsrechnungen genutzt und auf bestehende Politiken angewendet werden können. In der Zwischenzeit hat die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission auch eine

neue Methodik entwickelt, um herauszufinden, wie Ökosystemleistungen der Natur in unsere Wirtschaft fließen.

<https://bit.ly/3GpjpDv>
<https://bit.ly/3nmsUMA>

Bericht über die Umsetzung der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten

Im Oktober 2021 veröffentlichte die Kommission einen ersten Bericht über die Anwendung der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten. Aus dem Bericht geht hervor, dass in der gesamten EU stetige Fortschritte bei der Bewältigung dieses ständig wachsenden Problems erzielt wurden.

Insbesondere haben die Mitgliedstaaten ihre Kapazitäten zur Prävention und zum Umgang mit gebietsfremden Arten der Unionsliste verbessert und das Bewusstsein für das Problem in ihren jeweiligen Ländern geschärft. Dennoch bleiben viele Herausforderungen bestehen, vor allem aufgrund der prognostizierten Zunahme des weltweiten Handels und Reiseverkehrs, durch die wie auch durch den Klimawandel das Risiko der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten steigen wird.

<https://bit.ly/3qiIPNE>

HIER ERFAHREN SIE, WIE SIE DEN NEWSLETTER PER POST ERHALTEN:

Subscribe @ <https://bit.ly/3x3WlWp>. Der Newsletter ist in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Deutsch, Polnisch und Spanisch verfügbar.

Der Natura 2000-Newsletter wird von der Generaldirektion für Umwelt (GD Umwelt) der Europäischen Kommission herausgegeben. Autorin: Kerstin Sundseth, Ecosystems LTD, Brüssel. Redaktion in der Kommission: Sofia Pachini, GD Umwelt. Design: www.naturebureau.co.uk

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022 © Europäische Union, 2022

Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet. Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der EU unterliegen, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Der Natura 2000-Newsletter spiegelt nicht unbedingt die offizielle Sichtweise der Europäischen Kommission wider.

Bildquellen: Deckblatt © Markus Varesvuo/naturepl.com; S. 2 © Europäische Union; S. 3 © Angelo Gandolfi/naturepl.com; S. 5 © Andres M. Dominguez/naturepl.com; S. 6 © Alex Mustard/naturepl.com, © Oriol Alamany/naturepl.com; S. 7 © Sven Zacek/naturepl.com; S. 10 © Juan Carlos Munoz/naturepl.com, © Alamy; S. 11 © Constantinos Petrinou/naturepl.com, © Alamy; S. 12 © Ross Hoddinott/2020VISION/naturepl.com; S. 13 © Loic Poidevin/naturepl.com; S. 14 © Doug Perrine/naturepl.com, © Wild Wonders of Europe/Wothe/naturepl.com; S. 15; © Otars Opermanis, © Nick Garbutt/naturepl.com, © Bernard Castelein/naturepl.com

